

Wertpapierclubs –

eine wertvolle Plattform für den Privatanleger

Ihr Wegweiser zur Gründung und Führung eines Wertpapierclubs

Verfasser: Andreas Grünewald

3. Auflage, Stand: September 2003



MÜNCHNER WERTPAPIER CLUB AG

Wertpapierclubs – eine wertvolle Plattform für den Privatanleger

Der Beitrag des Herausgebers dieser Broschüre, die
MÜNCHNER WERTPAPIER CLUB AG,
zur Förderung der Wertpapierclubs in Deutschland
wird unterstützt durch folgende Kooperationspartner:

DAB bank



FINANZINFORMATION & VERMÖGENSVERWALTUNG AG

1. Wertpapierclubs — bei entsprechender Führung eine wertvolle Plattform zur Wertpapieranlage und Wissensvertiefung	3
2. Gründung eines Wertpapierclubs	5
2.1 Personen für die Idee „Wertpapierclub“ begeistern	5
2.2 Wahl der Rechtsform	5
2.3 Erstellung des Gesellschaftsvertrages	6
3. Einstufung der Geschäftsführung als Finanzportfolioverwalter	15
4. Anfertigung der Gesellschaftsabrechnung	17
4.1 Musterabrechnung	17
4.1.1 Erfassung aller Geschäftsvorfälle	18
4.1.2 Berechnung des Vermögenszuwachses	18
4.1.3 Zuschlüsselung auf die Gesellschafter	20
5. Steuererklärung	23
5.1 Schritte auf seiten des Wertpapierclubs	23
5.2 Schritte jedes einzelnen Gesellschafters	24
6. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten	25
6.1 Schulungen für Wertpapierclubs	25
6.2 Mitwirkung in einem bestehenden Wertpapierclub	26
6.3 Einsatz von (Börsen-)Software	26
6.4 Einschaltung eines Finanzportfolioverwalters	27

1. Wertpapierclubs – bei entsprechender Führung eine wertvolle Plattform zur Wertpapieranlage und Wissensvertiefung

In Deutschland dominieren bei der Vermögensbildung noch immer die üblicherweise niedrigverzinslichen Anlageformen, wie Sparanlagen, Termingelder, Bausparen, Lebensversicherungen und festverzinsliche Wertpapiere, derart, daß Experten Deutschland als Aktien-Entwicklungsland bezeichnen. So legen deutsche Privatpersonen lediglich magere 8% ihres Geldvermögens in Höhe von rund 3.500 Milliarden EUR in Aktien an. Ganz anders sieht dies mit rund 20% bis etwa 40% Aktienanteil am Geldvermögen in Großbritannien, in den USA oder in Schweden aus.

Aufgrund dessen wurden in den letzten Jahren von verschiedensten Seiten Bemühungen unternommen, das Interesse der privaten Anleger für die Wertpapiermärkte zu steigern, um so die Einbeziehung des Wertpapiersparens in die Vermögensbildung zu fördern. Die langfristigen Erfolgsaussichten sind bei einigen Ansätzen allerdings fraglich.

So erfreuen sich beispielsweise Börsenspiele wachsender Beliebtheit. Der Lerneffekt für die eigene Vermögensanlage, und somit der Nutzen für den einzelnen privaten Anleger ist jedoch bei den Börsenspielen üblicherweise eng begrenzt bzw. kritisch. Wer hier gewinnen will, darf im allgemeinen gerade nicht die Regeln der Risikominderung des modernen Portfoliomanagements anwenden (insbesondere breite Titelstreuung), sondern muß alles auf möglichst wenige, hoch volatile Titel setzen.

Auch in der Praxis scheitert für den Privatanleger die im Sinne der Risikominderung sinnvolle

Streuung der angelegten Gelder auf eine Vielzahl von entsprechend aufeinander abgestimmten Titeln häufig an den Mindestspesen der Banken bzw. einem zu geringen Depotvolumen. An dieser Stelle haken die Banken gerne ein und empfehlen die Geldanlage in Investmentfonds. Sicherlich vom Ansatz her ein guter Rat, solange die Gebühren (Ausgabeaufschlag, jährliche Verwaltungsgebühr, Transaktionsgebühren, Spesen bei der Wiederanlage der Gewinne etc.) moderat sind.

Jedoch findet auch hier, wie bei den meisten anderen Ansätzen, gerade der Aspekt „Aufklärung und Information über die Wertpapiermärkte“, der im Rahmen der langfristigen Förderung der Aktienkultur in Deutschland besonders wichtig erscheint, in der Regel kaum Beachtung.

Bei entsprechender Führung — und dies ist die Grundvoraussetzung — bieten Wertpapierclubs hier dem privaten Anleger eine hervorragende Plattform! Zum einen kann der Interessent beispielsweise über den **Wissensaustausch auf den regelmäßigen Treffen und Fachvorträgen sein Fachwissen kontinuierlich vertiefen**. Zusätzlich ist durch die gemeinsame Kapitalanlage eine wesentlich **bessere Risikostreuung und somit Risikominderung** als bei der Einzelanlage möglich, und dies bei relativ geringen Spesen. Darüber hinaus ist der **persönliche Lerneffekt** durch die Möglichkeiten der Teilnahme an der Entscheidungsfindung bezüglich Wertpapierkäufen und -verkäufen sowie deren praktischer Umsetzung sehr hoch.

Die Idee „Wertpapierclub“ ist nicht neu. Sie ist in Amerika bereits seit rund 100 Jahren bekannt.

Die ersten europäischen Investmentclubs entstanden 1958 in Großbritannien. Auch in Deutschland, hier wurde 1959 der erste Club gegründet, erfreut sich diese Anlageform immer größerer Beliebtheit. Weltweit werden nach Schätzungen der World Federation of Investment Clubs (WFIC) über 25.000 Clubs gezählt. Hierbei besteht schätzungsweise zum Beispiel eine Anlegergemeinschaft in Deutschland durchschnittlich aus etwa 25 Personen, und sie verfügt über ein Depotvolumen in Höhe von gut 50.000 EUR.

Allerdings gilt es hierbei die Spreu vom Weizen zu trennen. Auf der einen Seite kommt es vor, daß Unternehmen unter dem Deckmäntelchen „Aktienclub“ auftreten und mit einer hohen Anzahl von Mitgliedern werben. Letztendlich sind diese jedoch nur Kunden eines Zeitschriftenabonnements und/oder einer teuren Vermögensverwaltung ohne Mitsprache-, Mitentscheidungs- oder Kontrollrechte.

Auf der anderen Seite bewegen sich zahlreiche Wertpapierclubs in der „Grauzone“. Dies ist sicherlich oftmals gar keine böse Absicht, sondern zum Beispiel auf den mangelnden Kenntnisstand bezüglich der gesetzlichen Vorschriften einer bankaufsichtlich unbedenklichen Clubführung zurückzuführen.

Entsprechend möchten wir Ihnen nachfolgend zu den wichtigsten Punkten rund um die Gründung und Führung eines Wertpapierclubs eine umfassende Hilfestellung geben. Wir würden uns freuen, wenn wir Sie hierdurch bei Ihrer Clubgründung tatkräftig unterstützen können. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei Ihren Clubtreffen und viel Erfolg bei Ihren gemeinsamen Anlageentscheidungen!

2. Gründung eines Wertpapierclubs

2.1 Personen für die Idee „Wertpapierclub“ begeistern

Zu allererst müssen Sie natürlich einige Personen für Ihre Idee „Gründung eines Wertpapierclubs“ begeistern. Die großen Vorteile eines Wertpapierclubs, Wissensaustausch sowie Risikoreduktion durch breitere Streuungsmöglichkeiten bei vergleichsweise geringen Spesen, kommen natürlich um so stärker zum Tragen, je mehr Mitglieder Sie gewinnen können.

Wesentlich ist hierbei, daß zumindest ein Teil der Personen schon Erfahrungen mit dem Wertpapiergeschäft hat bzw. der Wertpapierclub zumindest auf entsprechende Fachleute zurückgreifen kann. In Frage kommen hierbei zum Beispiel auch die Wertpapierexperten der Bank, bei welcher der Club sein Konto und Depot führt.

Wichtig ist es, bereits in diesem Stadium zu definieren, wie Ihre grobe Anlagestrategie und das „Clubleben“ später aussehen sollen. Andernfalls kommt es hier möglicherweise zu endlosen Debatten und ersten Mitgliederaustritten, noch bevor das Clubleben richtig begonnen hat: Das eine Mitglied möchte beispielsweise grundsätzlich schwergewichtig in internationale, hochspekulative Optionsscheine investieren, die andere beteiligte Person möchte lieber inländische Staatsanleihen kaufen...

Die festgelegte Grundstruktur des Depots — Gewichtung Aktien / Renten / Optionsscheine sowie nationale / internationale Ausrichtung — muß somit jeder Person vor ihrer Aufnahme bekannt

sein. **Interessierte sollten im gegenseitigen Interesse nur dann Mitglied werden, wenn ihre Risikoeinstellung zu dem geplanten Gemeinschaftsdepot des Wertpapierclubs paßt.**

2.2 Wahl der Rechtsform

Der nächste wesentliche Schritt bei der Gründung eines Wertpapierclubs ist die Festlegung der Rechtsform des Clubs. Hierbei gilt es, sowohl steuerliche Aspekte als auch die Einfachheit bei der Veränderung der Gesellschafterstruktur (Aufnahme neuer Personen, Ausscheiden von Gesellschaftern) zu beachten.

Häufig wird zunächst daran gedacht, den Wertpapierclub als eingetragenen Verein (e.V.) zu führen. Jedoch ist es ein wesentlicher Zweck von Wertpapierclubs, Gewinne und somit wirtschaftliche Vorteile für seine Mitglieder zu erzielen, welche einer Eintragung ins Vereinsregister in der Regel entgegenstehen. Somit wäre lediglich die Möglichkeit eines nichtrechtsfähigen Vereins gegeben. Unabhängig hiervon ist auch unter steuerlichen Überlegungen von einer Vereinsgründung abzu sehen, da ein Verein körperschaftsteuerpflichtig ist.

Auch die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder die einer Aktiengesellschaft (AG) wäre zwar grundsätzlich möglich, jedoch ist auch hiervon abzuraten: Neben relativ hohen Gründungskosten ist die Aufnahme bzw. das Ausscheiden von Gesellschaftern so aufwendig, daß sich diese Rechtsformen für einen Wertpapierclub als nicht praktikabel erweisen.

Bei einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** treten die oben beschriebenen Probleme nicht auf, weshalb diese Rechtsform üblicherweise für Wertpapierclubs gewählt wird. **Alle nachfolgende Hinweise beziehen sich entsprechend auf diese Rechtsform.**

Problematisch an dieser Rechtsform ist die typischerweise unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters. Im Interesse aller Beteiligten muß entsprechend der Gesellschaftsvertrag, dessen Erstellung im nachfolgenden aufgrund seiner Wichtigkeit ausführlich besprochen wird, so gestaltet werden, daß diese unbeschränkte Haftung in der Praxis möglichst nicht zum Tragen kommen kann.

2.3 Erstellung des Gesellschaftsvertrages

Eine der ersten gemeinsamen Aufgaben wird üblicherweise die Erstellung des Gesellschaftsvertrages sein. Auch wenn Sie sich am liebsten gleich auf die eigentliche Aufgabe des Clubs, die gemeinsame Geldanlage und Wissensvertiefung,

stürzen wollen, sollten Sie sich aufgrund der enormen Wichtigkeit des Gesellschaftsvertrages für dessen Erstellung ausreichend Zeit nehmen. Dies gilt auch dann, wenn Sie Ihren Club, wie oft üblich, nur innerhalb Ihres Verwandten- und Freundeskreises führen, denn bekanntlich hört leider oftmals bei Geld die Freundschaft auf.

Die Hinweise auf den folgenden Seiten können bei Ihrer Vertragsgestaltung nur als Diskussionsgrundlage bzw. Orientierungshilfe dienen. Wir raten Ihnen dringend, sich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), insbesondere mit den §§ 705ff. (Gesellschaft) und §§ 741ff. (Gemeinschaft), mit dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) sowie ab dem Jahre 2004 mit dem neuen Investment-(modernisierungs-)gesetz intensiv auseinanderzusetzen. Zudem sollten Sie unbedingt zum einen Ihren Vertragsentwurf von einem Rechtsberater überprüfen lassen und zum anderen mit Ihrem Steuerberater die Ausgestaltung Ihres Vorhabens besprechen. Auch ein direktes Gespräch mit dem später zuständigen Sachbearbeiter bei Ihrem Finanzamt ist sehr empfehlenswert.

Vertragsentwurf

ALS DISKUSSIONSGRUNDLAGE

§1 *Name und Rechtsform*

Die am Ende des Vertrages unterzeichnenden Personen schließen sich durch diesen Vertrag zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach deutschem Recht zusammen. Die Gesellschaft trägt die Geschäftsbezeichnung „...“. Sofern mit diesem Vertrag keine Sonderregelungen getroffen werden, gelten die §§ 705ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Anmerkung: Bitte beachten Sie bei Ihrer Namensgebung die Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG). So verrückt es klingen mag, doch ein Wertpapierclub darf nach § 7 KAGG grundsätzlich nicht die Bezeichnung „Investmentclub“ in seiner Geschäftsbezeichnung verwenden, da diese Bezeichnung

den Begriff „Investment“ enthält. Dieser Begriff ist, wie auch „Investor“, „Invest“ und „Kapitalanlage“, gesetzlich geschützt und darf bis dato in der Regel nur von Kapitalanlagegesellschaften und von ausländischen Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Vertriebsgesellschaften geführt werden.

§2 *Zweck der Gesellschaft*

Zweck der Gesellschaft ist es, den Gesellschaftern das langfristige, gemeinsame, private Wertpapiersparen sowie die gemeinsame Vertiefung des Börsenfachwissens zu ermöglichen. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

Anmerkung: Ihr Wertpapierclub sollte entsprechend praktisch keinerlei Einnahmen erzielen, die nicht der privaten Verwaltung des eigenen Vermögens zuzuordnen sind, da andernfalls die

Gewerbesteuer droht (besprechen Sie diesen Punkt unbedingt mit Ihrem Steuerberater).

§3 *Dauer, Sitz und Geschäftsjahr*

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Sitz der Gesellschaft ist Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 *Gesellschafter*

Neben den am Ende des Vertrages unterzeichnenden Gründungsgesellschaftern können weitere Personen als Gesellschafter aufgenommen werden. Hierzu muß die betreffende Person eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages unterzeichnen und die nächste Gesellschafterversammlung dem Aufnahmeantrag mehrheitlich zustimmen.

Anmerkung: Wie bereits zuvor beschrieben, kommen die großen Vorteile eines Wertpapierclubs — Wissensaustausch sowie Risikoreduktion durch breitere Streuungsmöglichkeiten bei vergleichsweise geringen Spesen — natürlich um so stärker zum Tragen, je mehr Mitglieder Sie gewinnen können. Dennoch können hier natürlich auch vertraglich die Höchstzahl der Gesellschafter festgelegt und nur natürliche Personen als Gesellschafter zugelassen werden. Sollte der Wertpapierclub (erfreulicherweise) auf über 30 Ge-

sellschafter anwachsen, ist es auf jeden Fall angezeigt, (nochmals) mit dem Steuerberater und dem Finanzamt die (zukünftige) Ausgestaltung des Wertpapierclubs und der Gesellschaftsabrechnungen zu besprechen. Eventuell ergibt sich hier ein Anpassungsbedarf, damit möglichst eine steuerliche Neueinschätzung (z.B. bezüglich Gewerbesteuer oder Körperschaftsteuer) vermieden werden kann. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere auch darauf geachtet werden, daß die Mitgliederfluktuation nicht allzu stark

ist. Im Vordergrund müssen deshalb das **langfristige** Wertpapiersparen sowie das **gemeinsame** Wertpapiersparen und die **gemeinsame** Wissensvertiefung stehen.

Sofern der Wertpapierclub rasch wächst, kann es sinnvoll sein, der Geschäftsführung die Befugnis zur vorläufigen Aufnahme eines

Gesellschafters zu übertragen. Die nächste Gesellschafterversammlung muß dann noch der dauerhaften Aufnahme der neuen Gesellschafter zustimmen. Andernfalls müßte bei jeder gewünschten Neuaufnahme eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden bzw. die betreffende Person müßte unter Umständen monatelang auf ihre Aufnahme warten.

§5 *Eigentumsrechte*

Der Kapitalanlagebetrag eines Gesellschafters wird ohne Abzug in prozentuale Anteile am Gesamtvermögen der Gesellschaft umgewandelt. Entsprechend steht das Gesamtvermögen den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nur anteilig zu (quotale Beteiligung).

§6 *Kapitalanlage, Bankverbindung*

a) Der Gesellschafter überweist die von ihm gewünschte Kapitalanlagesumme — die Mindestanlagesumme beträgt hierbei ... EUR — auf das nachfolgend genannte Gesellschaftskonto ... (Name und Ort der Bank, Bankleitzahl, Kontonummer).

Anmerkung: Der idealtypische Wertpapierclub verfolgt, wie in §2 [Zweck der Gesellschaft] definiert, zwei Ziele: zum einen das langfristige, gemeinsame Wertpapiersparen, zum anderen die gemeinsame Vertiefung des Börsenfachwissens. Hierbei kann es durchaus vorkommen, daß einzelne Gesellschafter sich intensiver dem Ziel der gemeinsamen Wissensvertiefung widmen wollen als der gemeinsamen Wertpapieranlage. Deshalb sollte hier lediglich eine relativ geringe Mindestanlagesumme (z.B. 2000 EUR)

gewählt werden — der Club sollte seinen Mitgliedern nicht selbst „Steine in den Weg legen“.

Ganz ohne Mindestanlagesumme geht es jedoch nicht, denn bei einer GbR muß zum einen jeder Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen beteiligt sein, und zum anderen sollen ja auch ausreichend Gelder für eine sinnvolle Titelstreuung angesammelt werden.

b) Die Konten bzw. Depots der Gesellschaft lauten auf alle Beteiligten. Entsprechend wird auch jede neu eintretende Person jeweils selbst Konto- und Depotmitinhaber.

Anmerkung: Damit bei der Verwaltung der Gelder keine Bankgeschäfte bzw. keine Effekten- und Depotgeschäfte betrieben werden — hierzu wäre eine gesonderte Erlaubnis erforderlich — muß sichergestellt sein, daß ausschließlich in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und mit eigenen Geldern gehandelt wird. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit einer GbR bedeutet dies, daß sichergestellt sein muß, daß der Wertpapierclub bzw. dessen Geschäftsführung ausschließlich im Namen aller Gesellschafter, auf Rechnung aller Gesellschafter und mit den Geldern aller Gesellschafter handelt.

Depotmitinhaber werden muß. Es genügt nicht, lediglich ein Konto auf den Namen des Wertpapierclubs zu eröffnen, auf welches dann die Gesellschafter einzahlen. Die hier notwendigen Schritte sind für die Hausbank des Wertpapierclubs sehr aufwendig, so daß leider angesichts eines Depotvolumens von oftmals „nur“ fünf- bis sechsstelligen DM-Beträgen die Banken bei der Frage bezüglich Konto- und Depotführung eines Wertpapierclubs dankend abwinken. Hier hilft nur eiserne Überzeugungsarbeit und nicht nach den ersten gescheiterten Versuchen aufzugeben...

Entsprechend müssen die Konten des Wertpapierclubs auf die Namen aller Gesellschafter lauten, um ein Handeln der Geschäftsführung im Namen aller Gesellschafter zu gewährleisten. Dies bedeutet zum einen, daß sich jeder einzelne Gesellschafter bei der Bank legitimieren und selbst Konto- und

Zum anderen bedeutet dies, daß der Club nur die Kapitalanlagebeträge der Gesellschafter, welche in die Gesellschaft eingezahlt wurden, anlegen darf. Es dürfen insbesondere keine Gelder dritter Personen, das heißt von „Nichtgesellschaftern“, zum Beispiel von Freunden, mitangelegt werden!

c) Einzahlungen auf das Gesellschaftskonto nehmen ab dem nächsten Monatsersten an der Wertentwicklung der Gesellschaft teil.

Anmerkung: Sobald ein Gesellschafter eine Ein- bzw. Auszahlung vornimmt, ändert sich auch der prozentuale Anteil jedes anderen Gesellschafters an dem Gesamtvermögen (es ändert sich natürlich nicht der absolute EUR-Betrag der anderen Gesellschafter). Dies erfordert eine Bewertung des Gemeinschaftsvermögens inklusive

der steuerlichen Komponenten zum Zeitpunkt der Einzahlung (siehe Kapitel 4). Da dieser Vorgang relativ aufwendig ist, ist es empfehlenswert, wie oben formuliert, Ein- und Auszahlungen zu einheitlichen Terminen zu verrechnen (zum Beispiel jeweils zum Monatsersten oder zum Quartalsbeginn).

§7 *Ein- und Auszahlungen*

Der Gesellschafter kann seinen Anlagebetrag zum Monatsende sowohl beliebig erhöhen, erniedrigen (unter Beachtung der in § 6 genannten Mindestanlagesumme) als auch ganz auflösen (gleichbedeutend mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft gemäß § 8). § 6 gilt entsprechend. Gewünschte Auszahlungen müssen spätestens am vorletzten Handelstag des betreffenden Monats der Geschäftsführung per formloser schriftlicher Mitteilung bekanntgegeben werden.

Anmerkung: Auch hier sollte sich der Club wieder von dem Motto „wir legen uns nicht selbst Steine in den Weg“ leiten lassen. Warum zwingend feste monatliche (Mindest-)Beiträge vorschreiben? Obige Formulierung überläßt jedem Beteiligten den Freiraum, selbst zu entscheiden, ob, wann und in welcher Höhe er seine Anlagesumme verändern möchte. Selbstverständlich kann jedoch auch hier auf Wunsch eine monatliche (Mindest-) Anlagesumme vereinbart werden. Sinnvoll ist diese Regelung vor allem dann, wenn der Wertpapierclub noch relativ klein ist und deshalb noch Gelder für eine sinnvolle Titelstreuung angesammelt werden müssen.

Die vorgeschlagene Formulierung ermöglicht zudem auch die regelmäßige (monatliche) Einzahlung selbst von Kleinstbeträgen — sicherlich ist dies mit viel Aufwand für die Geschäftsführung verbunden, jedoch sollte gerade auch die Unterstützung des kontinuierlichen Wertpapiersparens eine Hauptaufgabe des Wertpapierclubs sein. Darüber hinaus ermöglicht diese Regelung, daß jeder Gesellschafter per einfachem Auszahlungswunsch weitgehend selbst entscheiden kann, in welcher Höhe und wann er über seine Gewinne verfügen will. Eine starre Regelung, ob und wann Gewinne ausgeschüttet werden, erübrigt sich hierdurch.

Wichtig: Sofern der Club schnell wächst, ist jedoch zudem noch

die für die Finanzportfolioverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr.3 Kreditwesengesetz (KWG) festgelegte Regelgrenze zu beachten (siehe Kapitel 3)! Entsprechend muß dringend vertraglich gesichert sein, daß die Geschäftsführung frühzeitig Maßnahmen ergreift, so dass es durch das Wachstum des Wertpapierclubs zu keinen Konflikten rund diese Erlaubnispflicht kommt.

Da jedoch bei entsprechender Führung das Wachstum eines Wertpapierclubs für den Aufbau und die Fortentwicklung des „Clublebens“ im Interesse alle Mitglieder ist, sollte sich der Wertpapierclub nicht „nur“ wegen der Thematik Zulassungspflicht der Vorteile eines größeren Wertpapierclubs für seine Mitglieder berauben (Gewinnung namhafter Referenten, sinkende Kostenquote, breitere Streuungsmöglichkeit, hochkarätig besetzter Anlageausschuss etc.). Empfehlenswert ist hier insbesondere die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages derart, dass im Falle der sich abzeichnenden Erlaubnispflicht zeitnah ein zugelassener, mit der Thematik Wertpapierclubs bestens vertrauter Finanzportfolioverwalter eingeschaltet wird und auf diesen die zulassungspflichtigen Tätigkeiten übertragen werden. Führend ist hier unsere Muttergesellschaft, die Münchner Vermögensverwaltung FIVV AG (Tel.: 0 89 - 79 08 63-0, Internet: www.fivv.de).

§8 *Ausscheiden aus der Gesellschaft*

Der Gesellschafter kann analog zu §7 [Ein- und Auszahlungen] zum jeweiligen Monatsende die Gesellschaft per formloser schriftlicher Mitteilung verlassen. Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Das gleiche gilt im Falle des Todes eines Gesellschafters, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters sowie beim Ableben eines Gesellschafters. Eine Aufhebung der Gesellschaft kann nicht verlangt werden.

Bei Tod eines Gesellschafters wird die Mitgliedschaft durch die Erben **nicht** fortgesetzt, sondern die Erben erhalten den aktuellen Gesellschafteranteil per Ende des Monats, in dem der Tod des

Geschafters dem Wertpapierclub formlos schriftlich mitgeteilt wurde, ausbezahlt. Zur Auszahlung müssen die Erben sich entsprechend legitimieren (Sterbeurkunde, Erbschein).

Anmerkung: Grundsätzlich kann es insbesondere in der Anfangszeit bzw. solange der Club nur aus wenigen Personen besteht sinnvoll sein, beim Ausscheiden längere Kündigungsfristen zu vereinbaren oder eine Kündigungssperre für die ersten x Jahre fest-

zulegen. Doch auch hier sollte wieder gelten: Warum den eigenen Geschaftern Beschränkungen auferlegen, wenn diese nicht (mehr) erforderlich sind?

§9 *Anlagegrundsätze, Risiko*

a) Die eingezahlten Gelder sowie die Erlöse der getätigten Geschäfte werden ausschließlich von der Geschäftsführung sowie im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung insbesondere in Aktien und verzinsliche Wertpapiere investiert.

Anmerkung: Um möglichen Streitigkeiten vorzubeugen, sollten hier die Anlagegrundsätze möglichst genau definiert werden!

b) Eine Kreditaufnahme ist ebenso wie der Erwerb von Geschäften mit einer möglichen Nachschußpflicht (zum Beispiel Futures) ausgeschlossen.

Anmerkung: Eine entsprechende Vereinbarung ist aufgrund der unbeschränkten Haftung jedes einzelnen Geschafters bei einer GbR extrem wichtig. Diese Vereinbarung sollte gemäß den Bedürfnissen bzw. den Geschäften des jeweiligen Wertpapierclubs

unbedingt in Zusammenarbeit mit einem Rechtsberater ausgearbeitet werden! Es muß sichergestellt werden, daß die unbeschränkte Haftung jedes Geschafters in der Praxis nicht zum Tragen kommen kann.

c) Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs. Es wird jedoch ausdrücklich auf das Risiko durch Kurs- bzw. Wertschwankungen hingewiesen. Die unterzeichnende Person versichert, daß sie sich dieser Risiken bewußt ist bzw. sie sich andernfalls vor einer Kapitalbeteiligung hierüber ausführlich informiert.

Anmerkung: Auch der Risikohinweis sollte in Zusammenarbeit mit einem Rechtsberater auf die individuellen Bedürfnisse des Clubs angepaßt bzw. erweitert werden.

§10 *Gewinn- und Verlustzuweisung*

Realisierte Gewinne bzw. Verluste, unrealisierte Buchgewinne bzw. -verluste sowie Erträge und Aufwendungen (zum Beispiel Dividenden- und Zinseinnahmen, Kosten für Konto- und Depotführung, Porto, Telefon, Seminarraum) werden jedem Geschafter entsprechend seiner Kapitalanlage zugerechnet (quotale Beteiligung).

§11 *Vermögensbewertung*

Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt jeweils per Monatsende auf Basis der zuletzt verfügbaren Kurse. Jeder Geschafter erhält vierteljährlich eine Analyse seiner persönlichen Kapitalanlage inklusive kompletter Depotübersicht ausgehändigt.

Anmerkung: Auch wenn die exakte Bewertung des gesamten Gesellschaftsvermögens jeweils nur zum Abrechnungsstichtag bzw. bei Ein- und Auszahlungen von Geschaftern erfolgen muß, wird grundsätzlich börsentäglich eine (grobe) Bewertung empfohlen. Die Geschäftsführung sollte eigentlich für eine langfri-

stig erfolgreiche Anlagepolitik jederzeit wissen, wie sich das Depot entwickelt. Zudem sollte selbstverständlich zu jedem Clubtreffen eine weitgehend aktuelle Depotbewertung vorliegen. Zeitgemäße Börsensoftware bietet hier eine große Unterstützung (siehe Kapitel 6.3).

§12 *Gesellschafterversammlung*

- a) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie faßt sämtliche Beschlüsse, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht.
- b) Die Gesellschafterversammlung muß mindestens einmal pro Geschäftsjahr einberufen werden. Die erste Versammlung im laufenden Geschäftsjahr ist bis zum 30. Juni abzuhalten. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Anmerkung: Insbesondere sollte auch der gesamte Gründungsvorgang protokolliert werden. Bei der Formulierung „mindestens einmal pro Geschäftsjahr“ wird davon ausgegangen, daß es neben der Gesellschafterversammlung noch zahlreiche weitere Clubtreffen gibt (siehe §16 [Aufgaben der Geschäftsführung] Absatz

5 [Organisation und Leitung der Clubtreffen] sowie §17 [Anlageausschuß]). Sofern dem nicht so ist, sollte zur Wahrung des „Clublebens“ hier eine höhere jährliche Mindestanzahl an Gesellschafterversammlungen festgelegt werden.

- c) Weiter muß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter die Geschäftsführung hierzu schriftlich auffordert.

§13 *Aufgaben der Gesellschafterversammlung*

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt insbesondere über die:

1. Aufnahme der neuen Gesellschafter, Ausschluß von Gesellschaftern aus wichtigem Grund.
2. Entlastung und Neuwahl der Geschäftsführung.
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages.
4. Wahl der Mitglieder des Anlageausschusses.
5. Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses.
6. Zukünftige Anlagepolitik.
7. Auflösung der Gesellschaft.

Anmerkung: Bezüglich § 13.1 siehe auch die Anmerkungen bei § 4 [Gesellschafter]; bezüglich § 13.2 siehe auch die Anmerkungen

bei § 15 [Geschäftsführung]; bezüglich §13.6 siehe auch die Anmerkungen unter §17 [Anlageausschuß].

§14 *Stimmrecht und Beschlußfähigkeit*

- a) Auf der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter genau eine Stimme, welche er schriftlich auf eine andere Person übertragen kann.

Anmerkung: Es wird in der Praxis regelmäßig vorkommen, daß ein Teil der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Versammlung verhindert ist. Damit hierdurch die Beschlußfähigkeit der Versammlung

nicht in Gefahr gerät (siehe unten), sollte die Geschäftsführung darauf drängen, daß auch jeder verhinderte Gesellschafter von dem Recht der Stimmenübertragung Gebrauch macht.

- b) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend ist. Ist sie trotz ordnungsgemäßer Einberufung beschlußunfähig, so muß innerhalb von acht Wochen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für auf dieser Sitzung gefaßte Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen.

- c) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Geschäftsführer. Beschlüsse gem. § 13 Ziffer 3 und Ziffer 7 müssen mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefaßt werden. An der Beschlußfassung gem. § 13 Ziffer 1 und 2 nimmt die jeweils betroffene Person nicht teil.
- d) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sie können jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§15 Geschäftsführung

- a) Die Personen der Geschäftsführung werden auf der jeweils ersten Gesellschafterversammlung eines Geschäftsjahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Anmerkung: **Bevor die Personen der Geschäftsführung gewählt werden, gilt es abzuklären, ob sie aufgrund dieser Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) benötigen (siehe hierzu unbedingt Kapitel 3 „Einstufung der Geschäftsführung als Finanzportfoliowalter“).**

Die Formulierung „Personen der Geschäftsführung“ sollte hierbei, je nach angestrebter Führungsstruktur, genauer ausformuliert werden (insbesondere Anzahl der (stellvertretenden) Geschäftsführer). Der hier gewählte Aufbau geht davon aus, daß es sich um einen/mehrere Geschäftsführer handelt und es neben der Geschäftsführung noch einen Anlage- sowie Kontrollausschuß gibt. Hierbei steht die Geschäftsführung bei ihrer Anlageentscheidung im regelmäßigen Austausch mit dem Anlageausschuß, und der Kontrollausschuß überprüft turnusmäßig

die Arbeit der Geschäftsführung (siehe ausführlicher unter §17 [Anlageausschuß] bzw. §18 [Kontrollausschuß]).

Sofern beispielsweise eine bzw. wenige Personen die Gründer und Hauptinitiatoren des Wertpapierclubs sind und somit den größten Anteil an der (Aufbau-)Arbeit des Clubs leisten, können diese auch fest als Geschäftsführer bestimmt werden, zum Beispiel: „Geschäftsführer ist (Name des geschäftsführenden Gesellschafters). Der Geschäftsführer kann jeweils zur ersten Gesellschafterversammlung eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von ... Wochen nach entsprechender Mitteilung an alle Gesellschafter, zurücktreten. Tritt er zurück, ohne einen Nachfolger zu benennen, wird zukünftig die Geschäftsführung auf der jeweils ersten Gesellschafterversammlung eines Kalenderjahres für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.“

- b) Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich tätig.

Anmerkung: Sofern die Geschäftsführung den wesentlichen Anteil der Aufbauarbeit und späteren Clubarbeit trägt (siehe unter §16 [Aufgaben der Geschäftsführung]), ist hier auch eine Vergütungsstruktur für den/die Geschäftsführer denkbar — zum Beispiel ein Mindestbetrag je Gesellschafter (zum Beispiel 5 EUR/Monat) bzw. ein fester Prozentsatz des jeweils aktuellen Anlage-

vermögens am Monatsende (zum Beispiel 0,1%). Zu beachten ist hierbei jedoch, daß in diesem Fall die Geschäftsführung üblicherweise eine Finanzdienstleistung, und zwar die Finanzportfoliowaltung im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG erbringt, womit diese Tätigkeit erlaubnispflichtig ist (ausführlicher siehe Kapitel 3 „Einstufung der Geschäftsführung als Finanzportfoliowalter“).

§16 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung.

Anmerkung: Sofern die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, muß hier auch festgelegt werden, inwieweit diese Personen

alleine oder nur gemeinschaftlich handeln dürfen.

GRÜNDUNG EINES WERTPAPIERCLUBS

Ihre Aufgaben sind vornehmlich folgende:

1. Die Abwicklung sämtlicher Bankgeschäfte, insbesondere der An- und Verkauf von Wertpapieren.

Anmerkung: Bezüglich des Entscheidungswegs über Wertpapier- | käufe bzw. -verkäufe siehe unter §17 [Anlageausschuß].

2. Die Information der Bank bzgl. Veränderungen im Gesellschafterkreis sowie die Übergabe der Versammlungsprotokolle und der Gesellschafterliste an die Bank.

Anmerkung: Die Bank benötigt unter anderem diese Unterlagen, | schafter Konto- und Depotmitinhaber werden. Damit die Bank um über Veränderungen in der Geschäftsführung bzw. deren | überprüfen kann, ob tatsächlich bereits jeder (neue) Gesellschafter Handlungsvollmacht informiert zu sein. Zudem muß, wie be- | Konto- und Depotmitinhaber wurde, benötigt sie regelmäßig reits in § 6 [Bankverbindung] ausgeführt wurde, jeder Gesell- | eine aktuelle Gesellschafterliste.

3. Die Beantragung der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte und Gewinne sowie die Erstellung und der Versand der Gesellschaftsabrechnung.

Anmerkung: Zur Anfertigung der Steuererklärung sowie zur Er- | 5 bzw. Kapitel 4. stellung der Gesellschaftsabrechnung siehe Hinweise im Kapitel

4. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen.

5. Die Organisation und Leitung der (monatlichen) Clubtreffen.

Anmerkung: Neben der jährlichen Gesellschafterversammlung | und den regelmäßigen Sitzungen des Anlageausschusses (siehe §17 [Anlageausschuß]) liegt es in der Natur der Sache, daß sich die Gesellschafter regelmäßig zusammenfinden.

Zur Erreichung des Ziels der gemeinsamen Wissensvertiefung | wäre es hierbei optimal, wenn zumindest bei einigen dieser Club- treffen Fachreferenten Vorträge über aktuelle Börsenthemen hal-

ten würden. Denkbar sind hier zum Beispiel Themen wie „Fusionsphantasie in der Pharmabranche“, „Altersvorsorge mit Aktien“, „Börsensoftware — Gewinne auf Knopfdruck?“ oder „US-Immobilienfonds“. Da die Möglichkeit, gute externe Fachreferenten gewinnen zu können, in der Regel den größeren Wertpapierclubs vorbehalten bleibt, ist es alternativ denkbar, daß jeweils ein Clubmitglied über ein entsprechendes Thema referiert.

6. Vorläufige Aufnahme von Gesellschaftern

Anmerkung: Siehe Hinweise bei §4 [Gesellschafter].

7. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Durchführung der Liquidation innerhalb von ... Monaten.

§17 *Anlageausschuß*

Aufgabe des Anlageausschusses ist es, der Geschäftsführung bei der Wertpapierauswahl beratend zur Seite zu stehen. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden auf der jeweils ersten Gesellschafterversammlung eines Kalenderjahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Anmerkung: Bei einem kleinen Club ist es theoretisch denkbar, | alle Kauf- bzw. Verkaufentscheidungen gemeinsam zu fällen. Grundsätzlich erscheint es jedoch kaum sinnvoll, sich per Abstimmung in größerer Runde für oder gegen einen Titel zu entscheiden, dafür sind zum einen im allgemeinen die Erfahrungs- bzw. Wissensunterschiede zwischen den einzelnen Gesellschaf-

tern zu groß. Selbstverständlich sollten aber im Sinne des „Club- | lebens“ die Sitzungen des Anlageausschusses nicht ausschließ- lich hinter verschlossenen Türen stattfinden.

Zum anderen erfordert die schnelle Börsenentwicklung eine | rasche Anpassung der Depotstruktur. Die Geschäftsführung

sollte somit innerhalb der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Anlagepolitik und der in Absprache mit dem Anlageausschuß detaillierter besprochenen Anlagestrategie jederzeit handeln dürfen.

Zum Beispiel könnte die Gesellschafterversammlung nachfolgendes beschließen: Es dürfen keine Optionsscheine gekauft werden, und das Gesamtvermögen soll grundsätzlich schwerpunktmäßig (etwa 70%), global gestreut, in Aktien investiert sein. Hierbei soll der Schwerpunkt auf Europa gelegt werden und hauptsächlich international bekannte Standardtitel gekauft werden. Die restlichen Gelder (etwa 30%) sollen in verzinsliche Wertpapiere investiert werden. Fremdwährungsanleihen sind hierbei möglich, wobei mindestens die Hälfte des in verzinsliche Wertpapiere angelegten Geldes in EUR-Anleihen investiert werden soll.

Innerhalb dieser Anlagepolitik kommt der Anlageausschuß in seiner monatlichen Sitzung, an welcher auch die Geschäftsführung beteiligt sein sollte und zu der jeder interessierte Gesellschafter Zugang haben sollte, beispielsweise zu dem Ergebnis, daß Aktien derzeit in bezug auf die grundsätzliche Anlagepolitik etwas über-

gewichtet werden sollten (somit zum Beispiel 75% Aktien, 25% verzinsliche Wertpapiere). Aus der Diskussion der Mitglieder des Anlageausschusses inklusive der Geschäftsführung ergibt sich im weiteren, daß derzeit Westeuropa zu Lasten von Nordamerika höher als bisher im Depot gewichtet sein sollte. Entsprechende Kauf- bzw. Verkaufempfehlungen schließen die Sitzung ab. Aufgabe der Geschäftsführung ist es nun, diese Empfehlungen umzusetzen.

Sofern sich jedoch die aktuelle Börsenlage weltweit bzw. in einzelnen Regionen plötzlich verändert sowie falls neue Unternehmenszahlen eine Neueinschätzung des betreffenden Titels erfordern, kann die Geschäftsführung innerhalb der festgelegten Anlagepolitik jederzeit handeln.

Über die getätigten Geschäfte ist zeitnah, zum Beispiel per Telefon/Fax/eMail, ein festgelegter Ansprechpartner des Anlageausschusses zu informieren. Die übrigen Gesellschafter werden auf den Clubtreffen sowie zusätzlich per (monatlichen/vierteljährlichen) Anschreiben über die Veränderungen im Gemeinschaftsvermögen unterrichtet. Mittlerweile sind hier als Ergänzung und zur Beschleunigung der Informationsverbreitung auch Mitteilungen per Internet bzw. auf der Homepage des Wertpapierclubs denkbar.

§18 Kontrollausschuß

Aufgabe des Kontrollausschusses ist es, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens zu machen. Er berichtet über seine Feststellungen jeweils bei der ersten Gesellschafterversammlung eines Jahres. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden auf der jeweils ersten Gesellschafterversammlung eines Kalenderjahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§19 Abänderungen und Ergänzungen

- a) Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages bleibt der Gesellschaftsvertrag im übrigen gültig. An die Stelle des nichtigen Teils werden die Gesellschafter eine dem Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.

Ort, Datum

Name, Adresse, Unterschrift jedes einzelnen Gesellschafters

3. Einstufung der Geschäftsführung als Finanzportfolioverwalter

Nach derzeitiger Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erbringt die Geschäftsführung eines hier beschriebenen Wertpapierclubs eine Finanzdienstleistung, und zwar die Finanzportfolioverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG), womit diese Tätigkeit grundsätzlich erlaubnispflichtig ist. Um diese Erlaubnis zu erhalten, muß die jeweils betreffende Person — nicht der Wertpapierclub — neben zahlreichen weiteren Faktoren insbesondere ausreichende finanzielle Mittel (50.000 EUR), ihre persönliche Zuverlässigkeit und ihre fachliche Eignung für diese Tätigkeit nachweisen können (siehe § 32 KWG). In der Regel gelingt es aufgrund der hohen Hürden bei den einzelnen Anforderungen einem Wertpapierclub bzw. dessen Geschäftsführern nicht, diese Erlaubnis persönlich zu erhalten.

Allerdings haben sich die Bundesaufsichtsämter darauf verständigt, die Regelgrenze im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 1 2. Alt. KWG für den **erlaubnisfreien Umfang bei der Finanzportfolioverwaltung auf bis zu drei Portfolios oder ein Gesamtvolumen von 500.000 EUR festzulegen**. Sofern also die Geschäftsführung die Finanzdienstleistung nicht gewerbsmäßig, sondern ehrenamtlich erbringt und sofern das Clubvermögen diesen Betrag von 500.000 EUR nicht überschreitet, benötigt die Geschäftsführung des Wertpapierclubs in der Regel keine Erlaubnis nach § 32 KWG für die Finanzportfolioverwaltung. Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß die jeweils betroffenen Personen außerhalb des Wertpapierclubs nicht noch weitere Portfolios verwalten, denn die obige Regelgrenze bezieht sich

auf die Gesamtanzahl der verwalteten Portfolios bzw. auf das insgesamt von der betroffenen Person verwaltete Gesamtvolumen.

Ist die Geschäftsführung nicht ehrenamtlich, sondern gegen Vergütung im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 1 1. Alt. KWG tätig, benötigt sie grundsätzlich die Erlaubnis nach § 32 KWG für die Finanzportfolioverwaltung!

Wer die Erlaubnis nach § 32 KWG für die Finanzportfolioverwaltung benötigt, jedoch ohne diese Erlaubnis zu haben Finanzdienstleistungen erbringt, wird gemäß § 54 KWG Abs. 1 Nr. 2 zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder zu einer Geldstrafe verurteilt.

Wie bereits oben angedeutet, zeigt die bisherige Praxis eindeutig, dass es für einen Wertpapierclub bzw. dessen Geschäftsführer in der Regel nicht möglich ist, diese Zulassung selbst zu erhalten. Entsprechend muß dringend vertraglich gesichert sein, dass die Geschäftsführung frühzeitig Maßnahmen ergreift, so dass es durch das Wachstum des Wertpapierclubs bzw. durch die Zahlung von Vergütungen an die Geschäftsführer zu keinen Konflikten rund um diese Erlaubnispflicht kommt.

Da jedoch bei entsprechender Führung das Wachstum eines Wertpapierclubs und die Vergütung der Geschäftsführung für den Aufbau und die Fortentwicklung des „Clublebens“ sowie die Clubverwaltung im Interesse aller Mitglieder ist, sollte sich der Wertpapierclub nicht „nur“ wegen der Thematik Zulassungspflicht

der Vorteile eines größeren Wertpapierclubs für seine Mitglieder berauben (Gewinnung namhafter Referenten, sinkende Kostenquote, breitere Streuungsmöglichkeit, hochkarätig besetzter Anlageausschuss etc.). Empfehlenswert ist hier insbesondere die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages derart, dass im Falle der sich abzeichnenden Erlaubnispflicht zeitnah ein zugelassener, mit der Thematik Wert-

papierclubs bestens vertrauter Finanzportfolioverwalter eingeschaltet wird und auf diesen die zulassungspflichtigen Tätigkeiten übertragen werden. Führend ist hier unsere Muttergesellschaft, die Münchner Vermögensverwaltung FIVV AG (Tel.: 0 89-79 08 63-0, Internet: www.fivv.de), welche unter anderem den namhaften **MÜNCHNER INVESTMENT CLUB (MIC)** betreut.

4. Anfertigung der Gesellschaftsabrechnung

Üblicherweise gehört die Anfertigung der Gesellschaftsabrechnung zu den Aufgaben der Geschäftsführung. Wie häufig diese Abrechnung erstellt werden muß, hängt letztendlich von den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag bezüglich Ein- und Auszahlungen ab.

Wichtig ist, insbesondere auch für die Steuererklärung (siehe Kapitel 5), daß jeder Geschäftsvorfall inklusive den jeweiligen steuerlichen Komponenten anteilig exakt auf jeden einzelnen Gesellschafter zugeschlüsselt wird. **Hierbei entspricht üblicherweise dieser zugeschlüsselte Anteil dem jeweiligen prozentualen Vermögensanteil eines Gesellschafters am Gesamtvermögen des Wertpapierclubs.** Bezüglich Steuern geht es hierbei bei einem Wertpapierclub normalerweise zum Beispiel um den Gewinn aus Veräußerungsgeschäften, die Kapitalerträge, die einbehaltene Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Quellensteuer der verschiedenen Länder sowie die Werbungskosten.

Solange sich innerhalb des Jahres der prozentuale Vermögensanteil eines jeden Gesellschafters zu keinem Zeitpunkt verändert hat, genügt eine Gesellschaftsabrechnung am Jahresende. Hierbei kann einfach die jeweilige Gesamtsumme an Spekulationsgewinnen, Kapitalerträgen etc. gemäß dem prozentualen Anteil der einzelnen Gesellschafter auf diese zugeordnet werden.

Dieser Fall tritt in der Praxis jedoch nur sehr selten auf, denn er verlangt, daß alle Gesellschafter immer gleichzeitig und im gleichen prozentualen Umfang, bezogen auf ihre bisherige Einlage,

Kapitalerhöhungen bzw. -auszahlungen vornehmen. Dies bedeutet zudem, daß es während des Jahres zu keiner Neuaufnahme und zu keinem Ausstieg eines Gesellschafters kommen darf.

In der Praxis werden sich jedoch die Gesellschaftsanteile der einzelnen Gesellschafter innerhalb eines Jahres zu jedem Ein- bzw. Auszahlungszeitpunkt verschieben. Dies bedeutet, daß zu jedem Ein- bzw. Auszahlungszeitpunkt eine Gesellschaftsabrechnung inklusive steuerlicher Auswertung erfolgen muß, andernfalls ist eine ordentliche (steuerliche) Zuordnung der Gewinne und Verluste bzw. Erträge und Aufwendungen nicht möglich (siehe nachfolgende Musterabrechnung).

Anmerkung: Einerseits sind regelmäßige Ein- bzw. Auszahlungszeitpunkte für die Gesellschafter wünschenswert, andererseits bedeutet jeder Ein- bzw. Auszahlungszeitpunkt einen großen Aufwand für die Geschäftsführung. Aufgrund dessen wurde in Kapitel 2.3 empfohlen, Ein- bzw. Auszahlungen jeweils einmal monatlich einzuberechnen. Ein Hauptziel des Wertpapierclubs ist es üblicherweise, das langfristige Wertpapiersparen zu ermöglichen — aufgrund dessen ist die empfohlene monatliche Regelung für alle Beteiligten eine sinnvolle und in der Praxis bewährte Lösung.

4.1 Musterabrechnung

Bis zu einer Gesellschaftsgröße von etwa 10 Personen und einem Depotumfang von weniger als 20 Titeln kann die nachfolgend ausführlich beschriebene Anfertigung der Gesellschaftsabrechnung problemlos handschriftlich durchgeführt werden. Bei einem größeren Wertpapierclub ist hingegen der Einsatz eines Computers und die Verwendung eines Tabellenkalkulationsprogramms unerlässlich. Noch komfortabler ist der

zusätzliche Einsatz von zeitgemäßer Börsensoftware sowie eines umfassenden Investmentclub-Verwaltungsprogramms (siehe Kapitel 6.3).

4.1.1 Erfassung aller Geschäftsvorfälle

Zu Beginn einer Abrechnung müssen alle Geschäftsvorfälle inklusive steuerlicher Auswertung, die innerhalb des betrachteten Abrechnungszeitraumes angefallen sind, erfaßt werden (siehe Beispiel auf der nächsten Seite). Bei einem größeren Wertpapierclub erleichtert hier der Einsatz eines Tabellenkalkulationsprogramms bzw. die Verwendung eines Börsenprogramms inklusive Depotverwaltung, wie bereits zuvor erwähnt, die Arbeit deutlich.

Bei dem hier durchgespielten Beispiel wird davon ausgegangen, daß die Ein- bzw. Auszahlungen jeweils zum Monatsende dem Clubvermögen zu- bzw. abfließen. Dies bedeutet nicht, daß die Einzahlungen genau stichtagsbezogen auf dem Clubkonto eintreffen müssen. Sofern die Einzahlungen vorher eintreffen, „ruhen“ diese bis zum Monatsende auf dem Konto und nehmen erst ab dem nächsten Monatsersten an der Wertentwicklung des Gemeinschaftsvermögens teil.

Wie erwähnt beruht das hier durchgespielte Beispiel auf der Annahme, daß jeweils zum Monatsende Ein- und Auszahlungen möglich sind. Aufgrund dessen müssen alle nachfolgend beispielhaft für den Monat Januar 1998 beschriebenen Schritte jeweils auch wieder Ende Februar, März usw., also zwölfmal im Jahr, durchgeführt werden. Hinweis: Da die Berechnungen natürlich unabhängig von der verwendeten Basiswährung sind, haben wir in unseren Beispielen und Grafiken aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet, diese in EUR umzurechnen bzw. neu zu gestalten – vielen Dank für Ihr Verständnis.

In dem Beispiel sind im Januar 1998 insgesamt 347,84 DM Spekulationsgewinn und 1.009,52 DM kapitalsteuerpflichtiger Ertrag im Wertpapierclub angefallen. Hierbei wurden insgesamt im Januar 1998 bereits 194,30 DM Kapitalertragsteuer, 11,46 DM Solidaritätszuschlag sowie 1,48 DM Quellensteuer USA und 7,06 DM Quellensteuer in sonstigen Ländern bezahlt. Die Anschaffungs- sowie Werbungskosten summieren sich im Januar 1998 auf 332,90 DM bzw. 615,28 DM. In der Kasse bzw. auf dem Konto waren Ende 1997 noch 4.600 DM, Ende Januar 1998 sind noch 211,05 DM auf dem Konto.

Anmerkung: Anschaffungskosten (insbesondere Spesen beim An- bzw. Verkauf von Wertpapieren) und Werbungskosten (Depot- und Kontogebühren, Clubaufwendungen wie Fachliteratur, Börsensoftware, Porto) werden hier getrennt ausgewiesen, da grundsätzlich nur die Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können. Lediglich falls Wertpapiere innerhalb der Spekulationsfrist veräußert werden, mindern die zugehörigen Anschaffungskosten beim Verkauf den Spekulationsgewinn.

4.1.2 Berechnung des Vermögenszuwachses

Im nächsten Schritt wird der Vermögenszuwachs innerhalb der Abrechnungsperiode berechnet. In Fortsetzung des obigen Beispiels wird auch hier wieder davon ausgegangen, daß jeweils zum Monatsende Ein- und Auszahlungen möglich sind.

Entsprechend muß beispielsweise zur Berechnung des Vermögenszuwachses im Januar 1998 das Gesamtvermögen, welches sich bei einem Wertpapierclub üblicherweise insbesondere aus dem Kontoguthaben und dem Depotwert zusammensetzt, per Ende Januar 1998 berechnet werden und mit dem Gesamtvermögen per Anfang Januar 1998 verglichen werden.

Das Gesamtvermögen per Anfang Januar 1998 ist hierbei gleich dem Gesamtvermögen per Ende

Datum	Geschäftsvorfall	Stück	Kurs je Stück in DM	Spekulationsgewinn in DM	kapitalertragsteuerpflicht. Betrag in DM	anrechenbare Körperschaftsteuer in DM	anrechenbare Kapitalertragsteuer in DM	Solidaritätszuschl. in DM	anrechenb. USA (15%) in DM	sonstige Länder in DM	Anschaffungskosten in DM	Werbungskosten in DM	Kontostand in DM
31.12.97	Übertrag												4.600,00
31.12.97	Ein-/Auszahlungen												7.900,00
02.01.98	Zinsen 7,5 BV 96/00 GBP			334,13			10,81	0,81					322,50
02.01.98	Zinsen 4,13 Fuchs P. 97/02			12,62			3,16	0,17					9,29
06.01.98	Zinsen 7,38 GECC 96/01 CAD			92,89			27,87	2,09					62,93
06.01.98	Dividende General Re			9,89					1,48				8,41
12.01.98	Zinsen 14 Daimler 96/01 ZAR			508,20			152,46	8,39					347,35
13.01.98	Dividende Telef. de Mexico			23,56									23,56
20.01.98	Kauf AXA-UAP	40	143,00								33,88		-5.753,88
20.01.98	Kauf Paribas	35	159,00								32,98		-5.597,98
20.01.98	Kauf Merita	600	10,10								35,85		-6.095,85
20.01.98	Kauf Aegon	30	172,50								30,32		-5.205,32
20.01.98	Kauf Montedison	3.500	1,70								34,81		-5.984,81
20.01.98	Kauf Fannie Mae	50	112,80								33,41		-5.673,41
20.01.98	Verkauf AGIV	100	33,00								19,44		3.280,56
20.01.98	Verkauf STADA Vz	34	340,00	1.221,95							70,05		11.489,95
20.01.98	Verkauf Dt. Telekom	120	31,70								22,66		3.781,34
20.01.98	Verkauf BayWa	10	331,00	-874,11							19,50		3.290,50
21.01.98	Dividende Telef. de Espana		0,47		28,24					7,06			21,18
21.01.98	Depotgebühren Bank											546,38	-546,38
31.01.98	sonst. Clubaufwendungen											68,90	-68,90
31.01.98	Gesamt			347,84	1.009,52	194,30	11,46	1,48	7,06	332,90	615,28	211,05	

Dezember 1997 plus den vorgenommenen Ein- bzw. Auszahlungen per Ende Dezember 1997.

Das Gesamtvermögen per Ende Januar 1998 ist üblicherweise bei einem Wertpapierclub die Summe aus Kontostand per Ende Januar 1998 und Depotwert per Ende Januar 1998 (sofern weitere vermögensrelevante Positionen vorhanden sind, müssen diese natürlich entsprechend berücksichtigt werden). Der Kontostand per Ende Januar 1998 wurde ja bereits oben in Punkt 4.1.1 berechnet bzw. ist auf dem Kontoauszug ersichtlich. Der Depotwert wird anhand der Wertpapierkurse von Ende Januar 1998 berechnet. Eventuell stellt sogar die Hausbank einen entsprechenden Depotauszug zur Verfügung.

Nachfolgend wird die in Punkt 4.1.1 begonnene Musterabrechnung fortgesetzt: Das Wertpapierclubvermögen per Ende Dezember 1997 sei beispielsweise 123.000 DM gewesen (Depotwert 119.000 DM, Kasse 4.600 DM). Zudem flossen per Ende Dezember 1997 dem Wertpapierclub insgesamt 7.900 DM zu (Gesamtsumme der Ein- und Auszahlungen), so daß sich ein **Gesamtvermögen zum Monatsanfang Januar 1998 in Höhe von 130.900 DM** ergibt.

Durch Kursveränderungen sowie die Geschäftsvorfälle im Januar 1998 wurden hieraus bis **Ende Januar 1998 132.339,90 DM** (Depotwert 132.128,85 DM, Kasse 211,05 DM). Der Vermögenszuwachs beträgt somit 1.439,90 DM.

4.1.3 Zuschlüsselung auf die einzelnen Gesellschafter

Im dritten Schritt der Abrechnung müssen nun die zuvor berechneten Größen, wie Vermögenszuwachs, Spekulationsgewinn, Kapitalerträge, Körperschaftsteuer-Gutschrift, Solidaritätszuschlag, Quellensteuer und Werbungskosten,

exakt auf die einzelnen Personen zugeschlüsselt werden. Als Verteilungsschlüssel dient hierbei der jeweilige prozentuale Vermögensanteil der einzelnen Gesellschafter am Gesamtvermögen während der Abrechnungsperiode.

Im folgendem wird das Beispiel aus Punkt 4.1.1 bzw. 4.1.2 fortgeführt: Per Anfang Januar 1998 betrug das Gesamtvermögen des Wertpapierclubs 130.900 DM. Hiervon entfielen beispielsweise 8.400 DM bzw. 6,4171% auf den Gesellschafter Mustermann.

Alle berechneten Gesamtgrößen des Monats Januar 1998 sind somit zu 6,4171% dem Gesellschafter Mustermann zuzurechnen (siehe nachfolgende Tabelle). Gemäß diesem Schlüssel von 6,4171%, wobei hier der PC noch wesentlich mehr Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, steigt der Vermögensanteil von 8.400 DM per Anfang Januar 1998 auf 8.492,40 DM per Ende Januar 1998 (6,4171% von 132.339,90 DM). Der anteilige Spekulationsgewinn beträgt 22,32 DM (6,4171% von 347,84 DM), usw.

Wichtig ist es hierbei, abschließend nochmals zu betonen, daß dieser Schlüssel von 6,4171% für den Gesellschafter Mustermann grundsätzlich nur für den Januar 1998 gilt. Sobald irgendein Gesellschafter eine Ein- oder Auszahlung vornimmt, und dies wird vermutlich fast jeden Monat passieren, ändert sich dieser Schlüssel für den nächsten Monat.

Beispielhaft zeigt auch dies obige Tabelle: Ende Januar 1998 betrug das Gesamtvermögen, wie oben dargestellt, 132.339,90 DM. Hieran war der betrachtete Gesellschafter Mustermann zu 6,4171% bzw. 8.492,40 DM beteiligt. Durch eine Einzahlung eines anderen Gesellschafter von beispielhaft 10.000 DM per Ende Januar 1998 erhöht sich das Gesamtvermögen per Anfang Februar 1998 nun auf 142.339,90 DM.

Persönlicher Vermögensanteil von ... (Name des Gesellschafters)

Datum	Persönlicher Vermögensanteil am Monatsanfang	Persönlicher Anteil am Club in %	Persönlicher Vermögensanteil am Monatsende	Anteiliger Spekulationsgewinn	Anteilige steuerpflicht. Kapitalerträge	Anteilige anrechenbare Körperschaftsteuer	Anteilige anrechenbare Kapitalertragsteuer	Anteilig anrechenbarer Solidaritätszuschlag	Anteilig anrechenbare Quellenst. USA	Anteilige Quellenst. sonstige Länder	Anteilige Werbungskosten
Jan-98	8.400,00	6,4171	8.492,40	22,32	64,78	12,47	0,74	0,09	0,45	39,48	
Feb-98	8.492,40	5,9663									
Mrz-98											
Apr-98											
Mai-98											
Jun-98											
Jul-98											
Aug-98											
Sep-98											
Okt-98											
Nov-98											
Dez-98											
Jan-99											
Gesamt:				22,32	64,78	12,47	0,74	0,09	0,45	39,48	

Das Vermögen der Gesellschafter sollte natürlich von den Ein- bzw. Auszahlungen anderer Gesellschafter unberührt bleiben. Das Vermögen des Gesellschafters Mustermann muß somit per Anfang Februar 1998 unverändert 8.492,40 DM betragen. Diese 8.492,40 DM entsprechen nun jedoch 5,9663% von dem Gesamtvermögen per Anfang Februar 1998 in Höhe von 142.339,90 DM. Der Schlüssel des Gesellschafters Mustermann für den Monat Februar 1998 ist somit 5,9663% und nicht mehr 6,4171%.

Anmerkung: Nicht zuletzt für die spätere Steuererklärung ist es sehr wichtig, hier übersichtlich und sehr genau zu arbeiten. Am besten wird von Anfang an für jede Person und für jedes Geschäftsjahr eine eigene Tabelle gemäß obiger Gestaltung verwendet und Monat für Monat die entsprechenden Beträge eingetragen.

Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, daß es bei einem sich im Jahresverlauf veränderbaren Anteil der einzelnen Gesellschafter am Gesamtvermögen für alle Beteiligten — und nicht zuletzt auch für das Finanzamt — zu ungenau ist, am Jahresende die jeweiligen Gesamtsummen (Spekulationsgewinn, Kapitalerträge etc.) zu berechnen und nur gemäß der anteiligen Beteiligungsquoten, die sich anhand der jeweiligen Beteiligungshöhe per Jahresende im Verhältnis zum Gesamtvermögen ergeben, aufzuschlüsseln.

5. Steuererklärung

Analog zu den vorausgegangenen Hinweisen können auch die nachfolgenden Anmerkungen nur als Orientierungshilfe dienen. Wir raten Ihnen deshalb dringend, einen Steuerberater zu Hilfe zu ziehen. Empfehlenswert ist auch ein direktes Gespräch mit dem zuständigen Finanzbeamten, um frühzeitig mit den Anforderungen bezüglich der Steuererklärung vertraut zu werden.

Ein Wertpapierclub, welcher in der hier dargestellten Form geführt wird, ist grundsätzlich selbst nicht steuerpflichtig. **Sollte der Wertpapierclub jedoch auf über 30 Gesellschafter anwachsen, ist es auf jeden Fall angezeigt, wie bereits in Kapitel 2.3 bei § 4 [Gesellschafter] erwähnt, nochmals mit dem Steuerberater und dem Finanzamt die (zukünftige) Ausgestaltung des Wertpapierclubs und der Gesellschaftsabrechnungen zu besprechen.**

Eventuell ergibt sich hier ein Anpassungsbedarf, damit möglichst eine steuerliche Neueinschätzung (z. B. bezüglich Gewerbesteuer oder Körperschaftsteuer) vermieden werden kann. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere auch darauf geachtet werden, daß zum einen keinerlei Einnahmen außerhalb der privaten Verwaltung des eigenen Vermögens erzielt werden und zum anderen die Mitgliederfluktuation nicht allzu stark ist. Im Vordergrund muß deshalb eindeutig das **langfristige, gemeinsame** Wertpapiersparen sowie die **gemeinsame** Wissensvertiefung stehen.

5.1 Schritte auf seiten des Wertpapierclubs

Die im folgenden beschriebenen Aufgaben sind vom Wertpapierclub durchzuführen und werden entsprechend üblicherweise von der Geschäftsführung des Wertpapierclubs ausgeführt.

Unmittelbar nach der Gründung des Wertpapierclubs muß für diesen eine eigene Steuernummer bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden. Unter dieser Steuernummer gibt der Wertpapierclub jährlich seine „Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Einkommensbesteuerung“ ab.

Hierzu müssen zuerst die gesamten Geschäftsvorfälle eines Jahres steuerlich ausgewertet werden. Bei einem Wertpapierclub geht es hierbei in der Regel um Spekulationsgewinn, Kapitalertrag, einbehaltene Kapitalertragsteuer, bezahlten Solidaritätszuschlag, bezahlte Quellensteuer sowie Werbungskosten. Sofern sich der Wertpapierclub an der in Kapitel 4 dargestellten Form der Gesellschaftsabrechnung orientiert, liegen diese Größen ohnehin schon monatlich aggregiert vor (siehe Punkt 4.1.1). Die entsprechenden Jahressummen sind somit schnell berechnet.

Diese jeweiligen Gesamtbeträge des betreffenden Jahres werden in das Formular „Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Einkommensbesteuerung“ bzw. in die zugehörigen Anlagen eingetragen.

Anmerkung: Die notwendigen Formulare werden in der Regel rechtzeitig vom zuständigen Finanzamt automatisch an den Wertpapierclub gesendet. Andernfalls müssen diese vom zuständigen Finanzamt angefordert werden.

Die einzelnen Gewinne und Verluste sowie Erträge und Aufwendungen sind anteilig den einzelnen Gesellschaftern zuzurechnen und werden bei diesen steuerlich über deren Einkommensteuererklärung erfaßt.

Hierfür müssen im nächsten Schritt für jeden einzelnen Gesellschafter die jeweiligen Anteile an diesen Gesamtsummen berechnet werden. Sofern sich der Wertpapierclub wieder an der zuvor dargestellten Form der Gesellschaftsabrechnung orientiert, liegen auch hierfür bereits die einzelnen Monatszahlen für jeden Gesellschafter in übersichtlicher und somit für das Finanzamt gut nachvollziehbarer Form vor (siehe bei Punkt 4.1.3). Die entsprechenden Jahressummen sind somit auch hier leicht verfügbar.

Diese gesamten Unterlagen werden inklusive der zugehörigen Anlagen und Belege beim zuständigen Finanzamt eingereicht.

Wie zuvor erwähnt, ist der Wertpapierclub selbst nicht steuerpflichtig, sondern die Gewinne und Verluste bzw. Erträge und Aufwendungen sind anteilig den einzelnen Gesellschaftern zuzurechnen und werden bei diesen steuerlich über deren Einkommensteuererklärung erfaßt.

Grundsätzlich benötigt jeder Gesellschafter hierfür den vom zuständigen Finanzamt des Wertpapierclubs ergangenen Feststellungsbescheid. Dieser wird dem Wertpapierclub vom Finanzamt zugesendet und muß umgehend vom Wertpapierclub den einzelnen Gesellschaftern in Kopie überreicht werden.

Da jedoch einerseits in der Regel einige Monate zwischen der Einreichung der Unterlagen des Wert-

papierclubs beim Finanzamt und der Erstellung dieses Feststellungsbescheids vergehen und andererseits die einzelnen Gesellschafter ihre persönliche Steuererklärung abgeben wollen bzw. müssen, kann jeder Gesellschafter mit dem Vermerk „vorläufig“ auch die Angaben des Wertpapierclubs verwenden.

Hierfür muß somit auch jedem Gesellschafter für dessen persönliche Steuererklärung eine Aufstellung über seinen persönlichen Anteil am Spekulationsgewinn, Kapitalertrag etc. zugeschickt werden. Da diese Aufstellungen bereits im Zusammenhang mit der Steuererklärung des Wertpapierclubs benötigt wurden (siehe zuvor), genügt es hier, diese einfach zu kopieren und dem jeweiligen Gesellschafter zu überreichen.

5.2 Schritte jedes einzelnen Gesellschafters

Der einzelne Gesellschafter wiederum muß, entweder anhand des Feststellungsbescheids vom Finanzamt oder anhand der ihm vom Wertpapierclub ausgehändigten Aufstellung — in diesem Fall mit dem Vermerk „vorläufig“ —, seinen anteiligen Spekulationsgewinn, Kapitalertrag etc. in seiner persönlichen Steuererklärung angeben. Je nachdem, wie hoch die anteiligen Werbungskosten sind, und ob der jeweilige Gesellschafter seine persönlichen Steuerfreibeträge schon ausgeschöpft hat oder nicht, erhält er die bereits anteilig bezahlten Steuern zurück bzw. werden ihm diese Beträge auf seine Steuerschuld angerechnet.

Anmerkung: In einem Wertpapierclub ist üblicherweise die steuerliche Behandlung der anteiligen Gewinne und Verluste bzw. Erträge und Aufwendungen der einzelnen Gesellschafter somit praktisch identisch mit der eines Einzelanlegers. Einzig ein Freistellungsauftrag ist bei einer BGB-Gesellschaft nicht möglich, wobei jedoch mit der persönlichen Steuererklärung die vorab anteilig bezahlten Steuern im Rahmen des Freibetrags wieder zurückerstattet werden bzw. diese auf die persönliche Steuerschuld angerechnet werden. Unterm Strich entsteht somit kein steuerlicher Nachteil im Vergleich zur persönlichen Direktanlage in Wertpapiere.

6. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Nach Durchsicht dieser Broschüre wird Ihnen die Gründung und spätere Führung eines Wertpapierclubs relativ aufwendig erscheinen. Aus jahrelanger persönlicher Erfahrung als Gründer und Geschäftsführer des bereits im Jahre 1989 gegründeten **MÜNCHNER INVESTMENT CLUB (MIC)** kann der Verfasser dieser Broschüre dies grundsätzlich nur bestätigen.

Die ordnungsgemäße Verwaltung und Leitung erfordert viel Einsatz und Durchhaltevermögen von der Geschäftsführung. Sie brauchen im Wertpapierclub mindestens eine, besser mehrere Personen, die bereit sind, sich dauerhaft und wirklich intensiv um das Clubleben und die Verwaltung des Clubvermögens zu kümmern — und dies zumindest in der Anfangsphase, wenn das Gemeinschaftsvermögen noch relativ gering ist, möglichst auf ehrenamtlicher Basis.

Viele Personen unterschätzen diesen Aufwand deutlich. Dies führt dazu, daß viele Wertpapierclubs nicht die erforderliche Größe zur wirklichen und effektiven Erreichung der Wertpapierclubziele erzielen. Die hat wiederum zur Folge, daß es mittel- bis langfristig zwangsläufig zur Enttäuschung unter den Gesellschaftern und zum „Absterben“ des Wertpapierclubs kommt. Die zahlreichen Auflösungen von Wertpapierclubs innerhalb der ersten Jahre belegen dies leider.

Sofern der Aufbau eines erfolgreichen Wertpapierclubs jedoch gelingt, bietet dieser seinen Gesellschaftern zahlreiche Vorteile: spesengünstige und flexible Wertpapieranlage möglichst ohne hohe Mindestanlagesumme, auf Wunsch regelmäßi-

ges (monatliches) Wertpapiersparen, geringeres Risiko gegenüber der Einzelanlage durch breitere Streuung, turnusmäßige Treffen mit Gleichgesinnten (Erfahrungsaustausch), Wissensvertiefung über Fachvorträge externer Referenten etc.

Entsprechend ist es unser Anliegen, Ihnen mit den vorangegangenen Hinweisen und den nachfolgenden, abschließenden Ratschlägen eine gute Ausgangsbasis dafür zu geben, daß Ihre Clubgründung bzw. Ihre Teilnahme am „Leben“ eines Wertpapierclubs zu einem Erfolg wird.

6.1 Schulungen für Wertpapierclubs

Zwar ist einerseits die Gründung und Führung eines Wertpapierclubs für dessen Geschäftsführung aufwendig, andererseits erscheint oftmals in der Theorie vieles schwieriger und umständlicher zu sein, als es dann später tatsächlich ist. Darüber hinaus spielt sich im Laufe der Zeit vieles ein und läßt sich standardisieren.

Um den Aufwand besser abschätzen zu können und um noch offene Fragen klären zu können, ist es deshalb empfehlenswert, neben dieser Broschüre auch einmal persönlich die wesentlichen Punkte der Gründung bzw. der Führung eines Wertpapierclubs zu besprechen bzw. „live“ bei einem bestehenden Wertpapierclub zu erleben. **Einzigartig in Deutschland bietet die MÜNCHNER WERTPAPIER CLUB AG in Verbindung mit dem Verfasser dieser Broschüre hierfür regelmäßig Wertpapierclub-Schulungen an. Bezüglich Terminabsprache**

für diese Schulungen wenden Sie sich bitte direkt an die MIC AG (die Adresse finden Sie am Ende dieser Broschüre).

6.2 Mitwirkung in einem bestehenden Wertpapierclub

Wenn Sie gerne die Vorteile eines Wertpapierclubs nutzen möchten, Ihnen aber gleichzeitig die Zeit für die Gründung und den Aufbau eines Wertpapierclubs fehlt, schließen Sie sich doch einfach einem gut geführten Wertpapierclub an.

So nimmt der 1989 gegründete **MÜNCHNER INVESTMENT CLUB (MIC)**, welcher zu den bekanntesten Wertpapierclubs in Deutschland zählt, gerne weitere Gesellschafter/innen auf. Die Anlagesumme der rund 2.500 Gesellschafter/innen aus ganz Deutschland beträgt rund 20.000.000 EUR (Stand September 2003). Die Adresse des MIC finden Sie ebenfalls am Ende dieser Broschüre.

Durch die vorangegangenen Ausführungen bezüglich Clubgründung haben Sie automatisch einen Anhaltspunkt dafür, auf welche Punkte Sie bei einem bestehenden Club achten müssen. Lesen Sie sich insbesondere den Gesellschaftsvertrag intensiv durch, achten Sie auf die Höhe der Vergütung für die Geschäftsführung, und fragen Sie nach, ob Sie persönlich Konto- und Depotmitinhaber werden.

6.3 Einsatz von (Börsen-) Software

Ein kleiner Wertpapierclub mit etwa 10 Personen und einem Depotumfang von weniger als 20 Titeln kann, wie in Kapitel 4.1 beschrieben wurde, bequem handschriftlich geführt werden. Bei einem größerem Wertpapierclub hingegen er-

leichtert ein Tabellenkalkulationsprogramm die Geschäftsführung eines Wertpapierclubs deutlich. Noch komfortabler ist der Einsatz einer speziellen Wertpapierclub-Verwaltungssoftware, wie z.B. das von vielen Wertpapierclubs unterschiedlichster Größe erfolgreich eingesetzte Standardprogramm MIControl, welche über die **MÜNCHNER WERTPAPIER CLUB AG** zu beziehen ist.

Der Nutzen der Standardsoftware „MIControl“ liegt für Sie unter anderem in einer starken Reduzierung Ihres Verwaltungsaufwands. So können Sie bereits mit der Privatversion auf Knopfdruck Ihre Vermögensaufstellungen inklusive der Zuschlüsselung von (steuerlich) relevanten Größen auf den einzelnen Gesellschafter erstellen. Insbesondere werden die Einnahmen aus Kapitalvermögen, Körperschafts-, Zinsabschlag-, Kapitalertrag- und Quellensteuer sowie Solidaritätszuschlag, private Veräußerungsgeschäfte, Werbungskosten etc. ausgewiesen. Zudem wird die Erstellung der (monatlichen) persönlichen Vermögensauszüge und der (jährlichen) Ertragnisaufstellungen sowie deren Versand per Serienbrief oder Serien-E-Mail an alle Ihre Gesellschafter auf einfache Art und Weise ermöglicht.

Sehr sinnvoll und im allgemeinen wesentlich kostengünstiger als vielfach angenommen wird, ist zudem die Verwendung von zeitgemäßer Börsensoftware inklusive eines Depotverwaltungsprogramms (siehe z.B. Tai-Pan sowie Tai-Pan realtime der Firma Lenz & Partner AG, Dortmund). Insbesondere bei den Kauf- und Verkaufentscheidungen bieten diese Programme eine wertvolle Unterstützung. Derzeit liegen die monatlichen Kursdatengebühren für die tägliche Aktualisierung per Datenfernübertragung (Modem, ISDN) bei etwa 5 bis 10 EUR je 10.000 Titel.

So ausgestattet kann der Anwender, wann immer er es will, per Tastendruck die aktuellsten

Wertpapiercharts inklusive Umsatzangaben, Unternehmensmeldungen und technischer Indikatoren auf seinem Computer darstellen und den aktuellen Depotwert bestimmen. Zudem findet er über Filter- und Listenfunktionen schnell und einfach alle Titel heraus, die bestimmte, von ihm gewünschte Eigenschaften besitzen.

6.4 Einschaltung eines Finanzportfolioverwalters

Wie bereits in Kapitel 3 „Einstufung der Geschäftsführung als Finanzportfolioverwalter“ empfohlen, sollte der Wertpapierclub frühzeitig – am besten bereits vorrausschauend bei der Gründung – die Weichen für das kommende Wachstum und die Möglichkeit der Vergütung der Geschäftsführung richtig stellen. Hierfür bietet es sich an, direkt im (Gründungs-)Vertrag entsprechende Maßnahmen zu verankern, so daß die Problematik rund um die Zulassungspflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) erst überhaupt nicht aufkommt.

Empfehlenswert ist hier insbesondere die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages derart, daß im Falle der sich abzeichnenden Erlaubnispflicht zeitnah ein zugelassener, mit der Thematik Wertpapierclubs bestens vertrauter Finanzportfolioverwalter eingeschaltet wird und auf diesen die zulassungspflichtigen Tätigkeiten übertragen werden. Führend ist hier unsere Muttergesellschaft, die Münchner Vermögensverwaltung FIVV AG (Tel.: 0 89-79 08 63-0, Internet: www.fivv.de), welche unter anderem den MÜNCHNER INVESTMENT CLUB (MIC) betreut.

Sofern Sie weitere Fragen haben, steht wir Ihnen gerne zur Verfügung:

MIC AG

Herterichstraße 101


81477 München

Tel.: 0 89-79 08 63-60

Fax: 0 89-79 08 63-69

e-Mail: info@wertpapierclub.de

München, September 2003



Das vorliegende Werk ist mit äußerster Sorgfalt erstellt worden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch vom Herausgeber und vom Verfasser keine Gewähr übernommen werden. Geäußerte Meinungen stellen unverbindliche Werturteile zum Zeitpunkt der Abfassung dar, die sich durch neu auftretende Gesichtspunkte ändern können.

Alle Rechte, insbesondere auch das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten und aufseiten des Verfassers. Ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Verfasser ist es auch nicht gestattet, diese Broschüre oder Teile daraus auf fotomechanischem (Fotokopie, Mikrokopie) oder elektronischem Wege zu vervielfältigen oder einzuspeichern.

© Andreas Grünewald, 2003

Erscheinungsbild und Satz:
Graphik&Gestaltung, Projektbüro Jürgenliemk,
82377 Penzberg



Andreas Grünewald, Gründer und Vorstand der Münchner Vermögensverwaltung FIVV AG, befaßte sich schon während des Betriebswirtschaftsstudiums schwerpunktmäßig mit den Themen Kapitalmarktforschung und Finanzierung sowie Opera-

tion Research und Statistik. Im Anschluß an seine Tätigkeit als Wertpapieranalyst bei einer renommierten Privatbank vertraute ihm eine namhafte Wertpapierhandelsbank die Leitung ihrer Münchner Niederlassung an. Im Jahre 1999 gründete er die FIVV AG.

Parallel zu seiner beruflichen Laufbahn initiierte Andreas Grünewald bereits im Jahre 1989 den MÜNCHNER INVESTMENT CLUB (MIC), der heute mit einem Anlagevermögen von über 20 Millionen Euro und rund 2.500 Mitgliedern einer der größten Wertpapierclubs Europas ist. Als Autor verschiedener Fachbücher und Aufsätze hat er sich zudem einen Namen gemacht und seine Expertise ist bei verschiedenen TV-Börsensendungen immer wieder gefragt.



Die MÜNCHNER WERTPAPIER CLUB AG bietet in Zusammenarbeit mit ihrer Muttergesellschaft, die Münchner Vermögensverwaltung FIVV AG, eine hierzulande einzigartige Unterstützungsvielfalt für Wertpapierclubs an. Hierzu gehören, neben der Herausgabe des vorliegenden Wegweisers für Wertpapierclubs, die exclusive Bezugsmöglichkeit der Wertpapierclub-Standardsoftware „MIControl“, unsere Wertpapierclub-Schulungen sowie die Finanzdienstleistungen speziell für Wertpapierclubs. Nutzen auch Sie das Potential an möglichen Arbeits-, Kosten- und Haftungserleichterungen für sich und Ihren Wertpapierclub durch eine Zusammenarbeit mit der MIC AG aus. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen unter Tel.: 0 89-79 08 63-60 zur Verfügung.



FINANZINFORMATION & VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Die FINANZINFORMATION & VERMÖGENSVERWALTUNG Aktiengesellschaft (FIVV AG) wurde Mitte 1999 gegründet. Der Tätigkeitsschwerpunkt dieses bankenunabhängigen Finanzdienstleisters ist die Vermögensverwaltung für anspruchsvolle Privatkunden und institutionelle Anleger. Darüber hinaus bietet die FIVV AG in Zusammenarbeit mit ihrer Tochtergesellschaft MÜNCHNER WERTPAPIER CLUB AG speziell auf Wertpapierclubs angepaßte Finanzdienstleistungen an. Profitieren auch Sie von der rund 15jährigen Erfahrung unseres Vorstandes rund um das Thema Wertpapierclub. Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne unter:

FIVV AG

Herterichstraße 101

81477 München

Tel.: 0 89-79 08 63-0

Fax: 0 89-79 08 63-49

e-Mail: info@fivv.de

DAB bank

Die Direkt Anlage Bank versteht sich als innovative Plattform für selbständig orientierte Anleger und Investmentclubs. Der gemeinsame Vermögens- und Wissensaufbau sowie die Beobachtung und Analyse der Kapitalmärkte erfolgt einfacher und schneller durch „learning-by-doing“ innerhalb der Investmentclubgemeinschaft. Profitieren Sie als Investmentclub von absoluten Discount Konditionen, null Kontoführung, null Limitgebühren und null Depotpreisen. Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an: 01 80 2 - 25 45 00. Direkt Anlage Bank AG, Landsberger Str. 428, 81241 München.



MÜNCHNER WERTPAPIER CLUB AG

Vorstand:

Alexander Kapfer, Dipl.-Kfm.
Handelsregister:
Amtsgericht München
HRB 134512

Aufsichtsratsvors.:

Dr. Steffen Maus
Anschrift:
Herterichstr. 101
81477 München

Tel.: 089-790863-60

Fax: 089-790863-69

E-Mail: info@wertpapierclub.de

Steuernummer:

9-143-801-22652

Bankverbindung:

Dresdner Bank München

Kontoinhaber: MIC AG

Kontonr.: 3 048 640 00

Bankleitzahl: 700 800 00